



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Falk Breuer

GZ: (OB) Amt 40

Datum: - 1. JULI 2022

Photovoltaikanlage Sporthalle der 64 Oberschule AF2354/22

Sehr geehrter Herr Breuer,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 3 und 4 besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Fragen 3 und 4 zielen auf eine Prüfung hypothetischer Sachverhalte. Hypothetische Sachverhalte erfüllen jedoch nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Fragen 3 und 4 habe, beantworte ich die gesamte Anfrage - hinsichtlich der Fragen 3 und 4 jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

„Nach vorliegenden Informationen ist die Photovoltaikanlage der Sporthalle der 64. Oberschule aktuell nicht funktionsfähig. Es ergeben sich für mich daher folgende Fragen:

- 1. Aus welchen Gründen und seit wann ist die Photovoltaikanlage der Sporthalle der 64. Oberschule aktuell nicht in Betrieb?**
- 2. Wann und mit welchem Kostenrahmen ist eine Wiederinbetriebnahme der Photovoltaikanlage geplant?**
- 3. Welche Mindereinnahmen/Mehraufwendungen sind der Landeshauptstadt Dresden bisher durch den Defekt an der Photovoltaikanlage entstanden?**

4. Welche geplanten CO2-Einsparungen konnten durch den Ausfall oben genannter Anlage nicht realisiert werden?“

Die Fragen 1 und 2 der oben genannten Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bei der auf dem Sporthallendach installierten Anlage handelte es sich um eine Solar- und keine Photovoltaikanlage. Diese wurde im Zusammenhang mit Neubau der Sporthalle errichtet und 2014 fertig gestellt. Der planerische Ansatz war dabei, dass diese Anlage hauptsächlich die Warmwassererzeugung in der Sporthalle sicherstellt und in einer 2. Ausbaustufe auch den Warmwasserbedarf des Schulgebäudes abdeckt.

Im Schulgebäude hat die SachsenEnergie nach Fertigstellung der 1. Ausbaustufe der Solaranlage Ihre Heizzentrale auf regenerative Energienutzung umgestellt und ein BHKW zur Wärme- und Stromerzeugung errichtet. Der beabsichtigte Anschluss des Schulgebäudes an die bestehende Solaranlage war damit wirtschaftlich und technisch nicht mehr vertretbar und wurde nicht umgesetzt.

Auf Grund der folglich überdimensionierten Solaranlage, des sehr geringen Warmwasserbedarfes in der Nutzungszeit und der damit verbundenen geringen Abnahmen kam es regelmäßig zu Störungen bis hin zum Totalausfall.

Wirtschaftlich war eine Reparatur und Wiederinbetriebnahme nicht vertretbar, so dass sich das Amt für Schulen für die Außerbetriebnahme und den Rückbau entschieden und diese Maßnahme in der Folge umgesetzt hat.

Von einer Beantwortung der Fragen 3 und 4 sehe ich ab, weil meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung dieser Fragen besteht. Die Fragen 3 und 4 betreffen jeweils keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Die Fragen 3 und 4 zielen auf eine Prüfung lediglich erwarteter/hypothetischer Sachverhalte. Hypothetische Sachverhalte erfüllen jedoch nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei diesen auf allgemeine Ausforschung gerichteten Fragen. Für eine freiwillige Beantwortung fehlen die personellen Kapazitäten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert